

Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Großer Berlin 14  
06108 Halle/Saale  
Telefon: +49 (0)345 96396 00  
Telefax: +49 (0)345 96396 01  
info@zsh.uni-halle.de  
www.zsh-online.de

# Evaluierung des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern:

## Das Wichtigste im Überblick

28.06.2023  
(korrigiert)

Claudia Beetz, Sabine Böttcher, Diana Düring, Susanne Winge

## **Inhalt**

Einführung .....	2
1. Wesentliche Änderungen durch die Gesetzesreform .....	2
2. Vielfältige Akteure sind an der Umsetzung der Regelung beteiligt .....	3
3. Begrenzte Aussagekraft der amtlichen Statistik .....	3
4. Ergebnisse aus der Analyse von Fallakten.....	4
4.1 Die analysierten Akten im Überblick .....	4
4.2 Vielfältiges Antragsgeschehen mit unterschiedlicher Aussagekraft .....	5
4.3 Hohe Spannweite der Verfahrensdauern – auch bei den einstweiligen Anordnungen .....	7
4.4 Vielfalt an beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen.....	7
4.5 Starke Unterschiede bei den Angaben zur Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Anträgen .....	8
4.6 Anhörungen nicht in jedem Verfahren ersichtlich .....	9
4.7 Prüfung milderer Mittel in ärztlichen Zeugnissen bzw. Gutachten und Beschlüssen.....	10
4.8 Ablehnung von Anträgen.....	11
4.9 Genehmigte Zeiträume der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen .....	11
4.10 Genehmigungsgrundlage und Beschlussbegründungen .....	12
5. Wichtige Ergebnisse aus der Perspektive der unterschiedlichen Akteure.....	13
6. Auswirkungen der Regelungen.....	17
7. Empfehlungen und Regulierungsvorschläge aufgrund der Analysen .....	19

## **Einführung**

Die Regelung des § 1631b Abs. 2 BGB wurde im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern eingeführt und ist nach seiner Verkündung am 01.10.2017 in Kraft getreten. Das Forschungsvorhaben zum Thema „Evaluierung des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ erfasst die Anwendungspraxis nach der Einführung der Norm und leitet daraus Wirkungen und Handlungsempfehlungen ab. Damit legt es die Basis für die durch das Bundesministerium der Justiz zu erarbeitende Evaluation bzgl. der Auswirkungen dieser Gesetzesreform. Diese Evaluation folgt der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/12938, S. 6).

Die Ergebnisse des Forschungsberichts basieren auf der Analyse von Gerichtsakten, ergänzt durch Interviews mit allen relevanten Akteur\*innen und Betroffenen, Online-Befragungen der Verfahrensbeistand\*innen und Einrichtungen, der Auswertung von Daten der amtlichen Statistik sowie der Analyse von Rechtsgutachten, Untersuchungen und Studien.

### **1. Wesentliche Änderungen durch die Gesetzesreform**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bedarf die Einwilligung von sorgeberechtigten Eltern, aber auch durch sonstige Inhaber\*innen der Personensorge zu freiheitsentziehenden Maßnahmen der Genehmigung des Familiengerichts.

Von diesem Genehmigungsvorbehalt sind Einwilligungen der Personensorgeberechtigten dann umfasst, wenn einem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, die Freiheit in nicht altersgerechter Weise durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig entzogen werden soll. Nicht unterschieden wird hierbei, ob es sich um eine offene oder geschlossene Unterbringung handelt. Solche freiheitsentziehenden Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich sind, um insbesondere erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdungen abzuwenden und diesen Gefährdungen nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Nur wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist, kann diese mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten ohne vorherige gerichtliche Genehmigung durchgeführt werden; die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unverzüglich nachzuholen.

Der Bezug zur Dauer der einzelnen Maßnahme und zur Definition freiheitsentziehender Maßnahmen ist über die unbestimmten Rechtsbegriffe „über einen längeren Zeitraum“ oder „regelmäßig“ und „in nicht altersgerechter Weise“ hergestellt. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Maßnahme auf eine lange Dauer angelegt sein muss. Ab welcher Dauer eine Einzelmaßnahme genehmigungspflichtig ist, ist nicht gesetzlich festgelegt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei volljährigen Personen bei solchen Maßnahmen von einer Genehmigungspflicht auszugehen, wenn sie eine Zeitdauer von ungefähr 30 Minuten überschreitet. Eine Maßnahme ist dann regelmäßig, wenn sie entweder stets zur selben Zeit erfolgt oder aus wiederkehrendem Anlass vorgenommen wird. Keine freiheitsentziehenden Maßnahmen liegen vor, wenn die Maßnahmen der altersgerechten Weise des Umgangs mit Kindern entsprechen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Genehmigung einer Freiheitsentziehung soll ein Gutachten von Ärzt\*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie oder durch Psychotherapeut\*innen, Psycholog\*innen, Pädagog\*innen oder Sozialpädagog\*innen eingeholt werden, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist aber auch ein ärztliches Zeugnis ausreichend. Zudem wurde mit der Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts bezüglich freiheitsentziehender

Maßnahmen auch das Verfahrensrecht dahingehend ergänzt, dass in § 167 Abs. 7 FamFG die Dauer der Maßnahmen – sowohl der freiheitsentziehenden Unterbringung als auch der freiheitsentziehenden Maßnahmen – regelmäßig auf sechs Monate begrenzt wird. Nur bei offensichtlich längerer Sicherungsbedürftigkeit sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Maßnahme längerfristig angeordnet wird. Sie endet allerdings spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht zuvor verlängert worden ist. Einstweilige Anordnungen sind für sechs Wochen möglich, können aber auch bis zu einer Grenzdauer von drei Monaten verlängert werden. Den Kindern ist zwingend ein Verfahrensbeistand bzw. eine Verfahrensbeiständin zur Seite zu stellen, es ist persönlich – unabhängig von seinem Alter – anzuhören und sich ein persönlicher Eindruck zu verschaffen. Zudem sind die Personensorgeberechtigten vor der Genehmigung der Maßnahme persönlich anzuhören.

## **2. Vielfältige Akteure sind an der Umsetzung der Regelung beteiligt**

Akteur\*innen der Umsetzung der Regelung sind:

- die Kinder und Jugendlichen sowie
- ihre Eltern bzw. die das Sorgerecht innehabenden Personen,
- Familienrichter\*innen,
- Verfahrensbeistand\*innen,
- das ärztliche Zeugnis ausstellende medizinische Personal (vorrangig Ärzt\*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie),
- die Geschäftsführer\*innen der Träger der Einrichtungen oder deren Verantwortliche für die Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindeswohlbeauftragte, Kinderschutzfachkräfte),
- die Verantwortlichen der Landesjugendämter und der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte,
- das Einrichtungspersonal, welches mit der Betreuung und der Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen betraut ist.

## **3. Begrenzte Aussagekraft der amtlichen Statistik**

Die amtliche Statistik erlaubt nur wenige Aussagen über Verfahren nach § 1631b BGB bzw. nach § 1631b Abs. 2 BGB. Aus der Fachserie 10, Reihe 2.2 zur Rechtspflege an Familiengerichten des Statistischen Bundesamtes können Angaben zur Anzahl der erledigten Verfahren und der erledigten Beschwerden, differenziert nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach Bundesländern und OLG-Bezirken entnommen werden. Für Beschwerden werden auch die Art der Verfahren – Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren oder Abhilfeverfahren – angegeben.

Von 2018 bis 2021 werden für Deutschland insgesamt 89.199 erledigte Verfahren gemäß § 1631b BGB ausgewiesen. Davon betrafen 20.336 Verfahren (22,8 %) freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB. Verfahren, die sowohl Maßnahmen nach Absatz 1 als auch Absatz 2 umfassen, sind zumeist in den Verfahren nach Absatz 1, nicht jedoch in den Verfahren nach Absatz 2 enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Der Anteil der Verfahren nach § 1631b Abs. 2 BGB an den Gesamtverfahren stieg in den Jahren 2019 bis 2021 von 18 Prozent auf 24 Prozent. Aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums der Studie kann nicht eingeschätzt werden, ob es sich um eine tatsächliche Zunahme oder um veränderte Meldeeffekte aufgrund der Gesetzesreform vom 01.10.2017 handelt.

## 4. Ergebnisse aus der Analyse von Fallakten

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden 792 Akten aus 37 Familiengerichten in 14 Bundesländern<sup>1</sup> erfasst, wovon 790 analysiert werden konnten. Die Ergebnisse der Verfahrensanalyse sind im statistischen Sinne nicht repräsentativ. Aufgrund der Vielzahl der einbezogenen Amtsgerichte und der hohen Zahl analysierter Verfahren haben sie dennoch eine hohe Aussagekraft für die Genehmigungsverfahren freiheitsentziehender Maßnahmen für Kinder gemäß § 1631b Abs. 2 BGB in Deutschland.

Die Zahl der analysierten Akten kann nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl betroffener Kinder, da sich zum Teil in einer Akte mehrere Verfahren befanden oder mehr als eine Akte für ein Kind in die Analyse eingegangen sind.

Im Folgenden werden die wesentlichen Erkenntnisse aus der Aktenanalyse zusammengefasst.

### 4.1 Die analysierten Akten im Überblick

Aus den 790 analysierten Verfahren ergaben sich 754 Anträge auf eine Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen:

- Davon endeten 496 mit einem Beschluss (66,4 %).
- In 78 Fällen gab es kein Verfahren, da die freiheitsentziehende Maßnahme vor Eröffnung des Verfahrens beendet war (10,3 %).
- 105 Anträge wurden wegen fehlender Genehmigungspflicht oder fehlenden Voraussetzungen abgelehnt bzw. zurückgewiesen (14,5 %).

---

<sup>1</sup> Es ist nicht gelungen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in die Aktenanalyse einzubeziehen.

Übersicht 1:

<b>790 analysierte Verfahren davon</b>	<b>95,4%</b>			
<b>754 Anträge</b>				
<b>496 feM-Beschlüsse</b>	<b>66,4%</b>	→	<u>Davon:</u>	42,9%
<b>+ 5 "Dopplungen"*</b>			<b>215 Prüfungen auf mildere Mittel im ÄZ</b>	
			<b>131 Prüfungen auf mildere Mittel im Beschluss</b>	26,1%
			<b>10 Beschwerden</b>	2,0%
<b>37 GU-Beschlüsse</b>	4,9%			
<b>5 andere Beschlüsse</b>	0,7%			
<b>+</b>				
<b>78 feM beendet o.V.</b>	<b>10,3%</b>			
<b>85 nicht genehmigungspflichtig + 5 "Dopplungen"*</b>	<b>11,9%</b>	= Ablehnungen		
<b>7 Verfahrensvoraussetzungen fehlten</b>	<b>0,9%</b>			
<b>13 Anträge zurückgewiesen</b>	<b>1,7%</b>			
<b>+</b>				
<b>23 Verfahren erledigt</b>	3,1%			
<b>2 Verfahren eingestellt</b>	0,3%			
<b>6 Verfahren aufgehoben</b>	0,8%			
<b>+</b>				
<b>9 Anträge zurückgenommen</b>	1,2%			
<b>+</b>				
<b>11 unklar</b>	1,4%			
<b>13 anderes</b>	1,7%			

Legende: \* „Dopplungen“ heißt, dass eine oder mehrere der beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen genehmigt und eine oder mehrere andere, ebenfalls beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen abgelehnt wurden.

Quelle: Aktenanalyse 2022.

Unter den 501 analysierten Beschlüssen fanden sich

- in 215 Beschlüssen Hinweise auf die Prüfung milderer Mittel im ärztlichen Zeugnis (42,9 %) und
- in 131 Beschlüssen Hinweise auf Prüfung milderer Mittel in der Beschlussbegründung (26,1 %).
- Für zehn Beschlüsse gab es Hinweise auf Beschwerden, davon einer nach § 1631b Abs. 1 BGB.

In neun der analysierten Akten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB finden sich Hinweise auf die **Einlegung von Rechtsmitteln**, hierunter häufiger für einstweilige Anordnungen als für Hauptsacheverfahren. In fünf Fällen haben die Verfahrensbeistand\*innen, in drei Fällen die Eltern und in einem Fall das Kind die Beschwerde eingelegt. In keinem Fall wurde der Beschwerde aufgrund einer inhaltlichen Entscheidung stattgegeben.

#### 4.2 Vielfältiges Antragsgeschehen mit unterschiedlicher Aussagekraft

Mehrheitlich haben mit insgesamt 72,9 Prozent **Eltern** (58,8 %), andere Sorgeberechtigte oder (Amts-)Vormünder (14,1 %) den Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1631b Abs. 2 BGB gestellt. In Einzelfällen (2,6 %) erfolgte ihre Antragstellung

zusammen mit Ärzt\*innen oder Einrichtungen. Ein Viertel aller Anträge (24,5 %) wurde von Ärzt\*innen oder Einrichtungen gestellt.

Der Anteil an Anträgen, die für **Mädchen und Jungen** gestellt werden, ist etwa gleich (48,0 % zu 50,6 %). Das **Durchschnittsalter** der Kinder beträgt 13,5 Jahre.

Die Anträge verteilen sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen **Einrichtungsformen**:

- Am häufigsten wurden Maßnahmen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie beantragt (39,3 %).
- 22,3 Prozent der Anträge richteten sich auf Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen,
- 15,5 Prozent der Anträge auf Maßnahmen in Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe und
- 3,2 Prozent auf Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei sind die Kinder und Jugendlichen, auf die sich die Anträge beziehen, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie häufiger weiblich, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe häufiger männlich. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind die Kinder, für die ein Antrag gestellt wurde, im Vergleich etwas jünger (im Durchschnitt 11,7 Jahre).

In mehr als einem Drittel der analysierten Akten werden freiheitsentziehende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit **psychischen Erkrankungen oder Störungen** beantragt. Ein weiteres Drittel richtet sich auf Kinder und Jugendliche mit **Mehrfachbehinderungen**.

42,4 Prozent der analysierten Akten waren Hauptsacheverfahren, 49,7 Prozent einstweilige Anordnungen und in knapp acht Prozent der Fälle konnte die **Verfahrensart** den Dokumenten der Akten nicht eindeutig entnommen werden. Einstweilige Anordnungen werden deutlich häufiger von Ärzt\*innen oder Einrichtungen beantragt als Hauptsacheverfahren, überdurchschnittlich häufig werden sie bei psychischen Erkrankungen oder Störungen beantragt.

Der Hauptanteil der **einstweiligen Anordnungen** ist für Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie für Krankenhäuser ohne Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verzeichnen. Dennoch wird sichtbar, dass einstweilige Anordnungen für nahezu alle Einrichtungsformen eine Rolle spielen.

In der Mehrheit der Fälle wurden **mit dem Antrag weitere Unterlagen**, wie z.B. ärztliche Befunde oder Gutachten, seltener auch Berichte zum Kind oder verschiedene Stellungnahmen eingereicht.

In einem Viertel der analysierten Verfahren fanden sich keine **Begründungen** der Anträge, häufiger sind das Anträge, die durch die Eltern gestellt werden. Der mit 51,4 Prozent am häufigsten benannte Grund ist die Eigengefährdung, Fremdgefährdung wird in 32,2 Prozent der Anträge als Grund benannt. Es gibt Unterschiede nach Geschlecht:

- Für **Mädchen** werden häufiger Eigengefährdung, Suizidalität, Verweigerung von Nahrung und Medikamenten als Gründe angegeben,
- für **Jungen** häufiger ein Schutzbedarf vor Fallen oder Stürzen, wegen Fremdgefährdung und Aggressivität.

Weitere Unterschiede treten nach der Art der Einrichtung oder den Diagnosen hervor:

- Anträge, die sich auf Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der **Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe** beziehen, benennen am häufigsten Schutzbedarfe als Grund.
- Schutzbedarfe vor Stürzen und Herausfallen sind die häufigste Begründung für **Kinder und Jugendliche mit Mehrfach- und Körperbehinderungen**.
- Fremdgefährdung und Aggressivität bilden den häufigsten Begründungszusammenhang für **Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen** und

- für **Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen oder Störungen** ist der umfassendste Begründungskomplex mit Eigen- und Fremdgefährdung, Aggressivität und Suizidalität zu verzeichnen.

### 4.3 Hohe Spannweite der Verfahrensdauern – auch bei den einstweiligen Anordnungen

Die Analyse der Verfahren verweist auf eine stark variierende Verfahrensdauer. Bestimmt wird die Dauer unter anderem von der Art des Verfahrens.

Unter den **Hauptsacheverfahren** dauern:

- etwa ein Drittel der Verfahren bis zu vier Wochen,
- 40,9 Prozent der Verfahren zwischen fünf und zwölf Wochen und
- jedes vierte Verfahren 13 Wochen und länger.

Unter den **einstweiligen Anordnungen**:

- werden 30,5 Prozent der Verfahren am gleichen Tag und
- weitere 22,9 Prozent der Verfahren am nächsten Tag entschieden.
- Allerdings benötigen in 20,0 Prozent der einstweiligen Anordnungen Entscheidungen länger als 14 Tage.

Da vor allem die Kombinationsverfahren der geschlossenen Unterbringung und zusätzlicher freiheitsentziehender Maßnahmen als einstweilige Anordnung geführt werden, wirkt sich die Zeitstruktur auch auf den Verfahrensgegenstand aus.

Differenziert nach der **Art der Einrichtung** und den **Diagnosegruppen** zeigen sich folgende Unterschiede zwischen den Verfahrensdauern:

- Die längsten Verfahrensdauern finden sich mit durchschnittlich über 104 Tagen bei Verfahren zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Schulen und Schulen mit Internat.
- In Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe dauern sie durchschnittlich 79,9 Tage, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchschnittlich 72,6 Tage.
- Die mit Abstand kürzesten Verfahrensdauern finden sich mit 11,5 Tagen für Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie mit 11,4 Tagen in Krankenhäusern ohne Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen laufen die Verfahren mit durchschnittlich 83,7 Tagen am längsten und für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen oder Störungen mit durchschnittlich 12,9 Tagen am kürzesten.

Eine zeitlich sehr kurze Verfahrensdauer geht mit einer vergleichsweise geringeren **Einbindung von Verfahrensbeiständ\*innen** einher. Der Unterschied in der Einbindung zwischen Verfahren mit einer Dauer von bis zu einer Woche zu Verfahren mit einer Dauer von mehr als einer Woche liegt bei fast zehn Prozentpunkten (62,1 % zu 72,0 %).

### 4.4 Vielfalt an beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen

In 88,6 Prozent der analysierten Verfahren wurden mit dem Antrag **konkrete Maßnahmen** benannt, in 75,6 Prozent der Verfahren erfolgte die Benennung konkret, z.B. 5-Punkt-Fixierung und nicht nur Fixierung. Die benannten Maßnahmen waren:

- zu 56,1 Prozent Einzelmaßnahmen,
- zu 32,6 Prozent zwei Maßnahmen und
- in 11,3 Prozent der Fälle drei und mehr Maßnahmen.

Bei Kombination von Maßnahmen dominieren Fixierungen (am Tag) und freiheitsentziehende Maßnahmen im bzw. am Bett.



Am häufigsten wurden Fixierungen, Time out-Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen am oder im Bett beantragt. Es gibt Unterschiede zwischen den **Geschlechtern** und **Altersgruppen**:

- Bei Jungen werden als Einzelmaßnahmen häufiger Time out-Maßnahmen und
- bei Mädchen häufiger Fixierungen beantragt.
- Kinder, für die freiheitsentziehende Maßnahmen im oder am Bett beantragt wurden, sind im Durchschnitt unter elf Jahre alt,
- Kinder in Time out-Maßnahmen im Durchschnitt 13,3 Jahre und
- Fixierungen werden im Durchschnitt für Jugendliche mit einem Alter zwischen 14 und 15 Jahren beantragt.

Differenziert nach **Diagnosegruppen** wurden beantragt:

- Fixierungen als Einzelmaßnahmen am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen und Störungen,
- Fixierungen in Kombination mit anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen,
- Time out-Maßnahmen als Einzelmaßnahme am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen,
- Time out-Maßnahmen in Kombination mit anderen Maßnahmen am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen oder Störungen sowie für Kinder mit Mehrfachbehinderungen sowie
- Maßnahmen im oder am Bett sowohl einzeln als auch in Kombination am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen.

Die prozentuale Verteilung der **genehmigten Maßnahmen** entspricht mit kleinen Abweichungen der prozentualen Verteilung der beantragten Maßnahmen.

Die detaillierte Betrachtung der **Genehmigung der drei häufigsten beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen** verweist auf einige Unterschiede:

- 62,4 Prozent der beantragten **Fixierungen** wurden genehmigt, allerdings waren über zehn Prozent der beantragten Fixierungen schon beendet, bevor das Verfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. 14,3 Prozent der Anträge wurden als nicht genehmigungspflichtig eingeschätzt. Sowohl beantragt als auch genehmigt wurden am häufigsten 5-Punkt-Fixierungen.
- 85,2 Prozent der beantragten **Time out-Maßnahmen** wurden genehmigt und 2,5 Prozent der Anträge als nicht genehmigungspflichtig beurteilt. Der Anteil der beantragten Maßnahmen, die vor Eröffnung oder Beendigung des Verfahrens bereits beendet waren, liegt hier bei fünf Prozent. Am häufigsten wird der Zimmereinschluss beantragt und genehmigt, gefolgt von einem Aufenthalt in einem Time out-Raum.
- 71,0 Prozent der beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen **im bzw. am Bett** wurden genehmigt. Der Anteil der als nicht genehmigungspflichtig bewerteten Anträge liegt mit 21,2 Prozent am höchsten, der Anteil bereits beendeter Maßnahmen mit 1,6 Prozent am niedrigsten. Am häufigsten wurden Bettgitter sowie Gitter-, Kasten oder Kayserbetten beantragt und genehmigt.

#### 4.5 Starke Unterschiede bei den Angaben zur Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Anträgen

In 42,6 Prozent der Anträge wurden **keine Angaben zur Dauer** der Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen gemacht. Häufiger finden sich Angaben zur Höchstdauer der beantragten freiheitsentziehenden Maßnahme in Anträgen für einen Aufenthalt in Hospizen, Krankenhäusern ohne Kinder- und Jugendpsychiatrie und Familienherbergen.

Die **Form der Angabe zur Dauer** ist sehr unterschiedlich und reicht von

- konkreten Datums- oder auch Uhrzeitangaben bis hin
- zu unbestimmteren Angaben, im Sinne von „langfristig“, „bis auf weiteres“, „dauerhaft“ etc. oder
- Zeiträumen in bestimmten Einrichtungen, während bestimmter Tätigkeiten oder in bestimmten Situationen, wie „während der Kurzzeitpflege, der Verhinderungspflege oder während des Urlaubs“, „beim Transport“, „bei Unruhe, Krisen, Aggressionen“, „während der Schule, im Internat, im Hospiz“, „während der Nacht, während der Ruhezeit“ oder „wenn medizinisch notwendig“.

Die Dauer kann sowohl Angaben zum **Anwendungszeitraum** insgesamt als auch zur konkreten **Anwendungsdauer** der beantragten Maßnahmen umfassen. 70,4 Prozent der Anträge bezogen sich – wenn eine Dauer angegeben war – ausschließlich auf den Anwendungszeitraum insgesamt und 27,3 Prozent der Anträge ausschließlich auf die konkrete Anwendungsdauer der Maßnahme. Die Kombination beider Angaben fand sich sehr selten in den Anträgen.

Beantragt wird

- überwiegend eine kontinuierliche Anwendung,
- gefolgt von einer regelmäßigen Anwendung,
- seltener eine anlassbezogene oder diskontinuierliche Anwendung.

Am häufigsten wurden Zeitpunkte der potenziellen Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen an Situationen – zum Teil verhaltensbedingt, zum Teil tagesablaufbezogen – gekoppelt.

Es gibt Anträge, die auf eine **Höchstdauer von bis zu einem Jahr**, einmal auf bis zu zwei Jahren abzielen. Diese betreffen überwiegend Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe.

#### 4.6 Anhörungen nicht in jedem Verfahren ersichtlich

In drei Viertel der mit einem Beschluss abgeschlossenen Verfahren (77,6 %) ließen sich Nachweise für Anhörungen finden. Bei alleiniger Betrachtung der Anträge sind es 60,6 Prozent der Anträge, für die sich Hinweise auf eine Anhörung fanden. Das Verfahrensjahr 2017 stellt hier eine Ausnahme dar, in allen analysierten Verfahren fanden sich Nachweise zu Anhörungen.

Der Blick auf die **Verfahrensarten** offenbart:

- Hinweise auf Anhörungen finden sich sowohl bei den Hauptsacheverfahren als auch bei den einstweiligen Anordnungen häufiger für die Verfahren, die mit einem Beschluss enden, als für die Anträge insgesamt.
- Bezogen auf die Anträge insgesamt lag der Anteil der Anhörungen bei den einstweiligen Anordnungen niedriger als bei den Hauptsacheverfahren (59,7 % zu 66,4 %).
- Enden die Verfahren mit einem Beschluss, gibt es keinen nennenswerten Unterschied zwischen den Verfahrensarten.

Für alle Maßnahmen, die in Schulen oder Wohneinrichtungen beantragt und beschlossen wurden, finden sich Nachweise zu Anhörungen. Bei allen anderen **Durchführungsorten** liegen die Anteile unter 100 Prozent.

Es gibt Unterschiede nach **Diagnosegruppen**:

- Am häufigsten finden sich für Kinder und Jugendliche mit Sprach- oder Sinnesbehinderungen (86,2 %) und für Kinder mit seelischen Behinderungen (88,9 %) in allen Verfahren mit Beschluss Nachweise für Anhörungen.

- Für alle anderen **Diagnosegruppen** liegt der Anteil darunter, mit 66,7 Prozent am niedrigsten bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderungen.

#### 4.7 Prüfung milderer Mittel in ärztlichen Zeugnissen bzw. Gutachten und Beschlüssen

Nachweise der Prüfung milderer Mittel im **ärztlichen Zeugnis oder Gutachten** lassen sich anhand der Verfahrensunterlagen für 28,5 Prozent aller Anträge bzw. für 42,9 Prozent der Beschlüsse festhalten (vgl. Übersicht 1). Sie finden sich etwas häufiger für Hauptsacheverfahren.

Es gibt Unterschiede nach dem **Anwendungsort** der Maßnahmen:

- Für Maßnahmen in Wohneinrichtungen können sie mit 52,9 Prozent aller Anträge am häufigsten nachvollzogen werden.
- Ebenso finden sie sich überdurchschnittlich häufig auch für Maßnahmen in Einrichtungen der Kurzzeitpflege (41,2 %), der Kinder- und Jugendhilfe (37,5 %) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie (36,8 %).
- Für Maßnahmen in der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe sind sie mit 30,3 Prozent durchschnittlich häufig den Akten zu entnehmen.

Ebenso lassen sich Unterschiede nach den **Diagnosen** festhalten:

- Mit 56,3 Prozent lässt sich eine Prüfung milderer Mittel für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen am häufigsten aus den Akten nachvollziehen,
- mit 18,2 Prozent am seltensten für Kinder und Jugendliche mit Sprach- oder Sinnesbehinderungen.

Eine intensivere Betreuung, Medikamente und andere Hilfsmittel sowie Time out-ähnliche Mittel und räumliche Veränderungen waren am häufigsten Gegenstand der Prüfung milderer Mittel in den ärztlichen Zeugnissen oder Gutachten.

In etwas mehr als jedem viertem Beschluss (26,1 %) fanden sich Hinweise auf eine Prüfung **milderer Mittel in der Beschlussbegründung**. Die Anteile schwanken stark zwischen den Jahren.

Es gibt Unterschiede nach den **Verfahrensgegenständen und -arten**:

- für Kombinationsverfahren der geschlossenen Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Prüfung milderer Mittel im Beschluss seltener zu verzeichnen (18,1 %).
- In einstweiligen Anordnungen fanden sich häufiger Nachweise der Prüfung milderer Mittel in den Beschlüssen als in Hauptsacheverfahren (28,6 % zu 18,1 %).

Mit Blick auf die **Anwendungsorte** lässt sich der höchste Anteil an Hinweisen auf die Prüfung milderer Mittel für Maßnahmen in Einrichtungen der Kurzzeitpflege (46,7 %), der geringste, leicht unterdurchschnittliche, Anteil für freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe (21,4 %) festhalten.

Es gibt Unterschiede hinsichtlich der gestellten **Diagnosen**:

- Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen fand sich sowohl in den Verfahrensunterlagen als auch in den Beschlüssen mit 36,7 Prozent der höchste Anteil an Hinweisen auf Prüfung milderer Mittel.
- Für Kinder und Jugendliche mit Sprach- oder Sinnesbehinderungen hingegen ist in den Verfahrensunterlagen der geringste Anteil an Hinweisen, in den Beschlüssen allerdings ein ähnlich hoher Anteil (33,3 %) zu verzeichnen.
- Den niedrigsten Anteil an Hinweisen auf die Prüfung milderer Mittel in Beschlüssen gibt es mit 11,8 Prozent für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen.

## 4.8 Ablehnung von Anträgen

Insgesamt endeten 66,4 Prozent der Anträge in einem Beschluss. Von allen Anträgen wurden 10,3 Prozent ohne Verfahren oder Beschluss beendet, weil die freiheitsentziehende Maßnahme vor Verfahrensbeginn bereits beendet war. 14,5 Prozent der Anträge wurden abgelehnt. Der Anteil der abgelehnten Verfahren war in den ersten beiden Jahren nach Gesetzeseinführung höher als in den Jahren 2020, 2021 und 2022.

Folgende Auffälligkeiten sind in der **Gegenüberstellung der genehmigten und abgelehnten Verfahren** zu verzeichnen:

- Ablehnungen finden sich anteilig häufiger in **Hauptsacheverfahren** (20,9 %), 72,8 Prozent der Verfahren führen zu einer Genehmigung.
- Bei den **einstweiligen Anordnungen** ist der Anteil der Ablehnungen mit 6,9 Prozent besonders niedrig, aber auch der Anteil der Genehmigungen liegt mit 60,6 Prozent etwas niedriger als im Durchschnitt.
- Im Vergleich der reinen **Verfahren nach Absatz 2 zu Kombinationsverfahren** nach § 1631b Abs. 1 und Abs. 2 BGB liegt der Anteil der Ablehnungen bei den Absatz 2-Verfahren mit 16,1 Prozent zu 4,2 Prozent höher.
- **Anträge von Eltern** werden häufiger als Anträge von den anderen antragstellenden Gruppen abgelehnt (18,0 %) und auch der Anteil der Genehmigungen liegt mit 66,9 Prozent hier im Vergleich zu den anderen Gruppen – mit Ausnahme der Ärzt\*innen und Einrichtungen – niedriger.
- Verfahren, die sich auf **Tagesstätten, Tagesbetreuungen und Tageskliniken** als sonstige Einrichtungen beziehen, werden mit 50,0 Prozent überdurchschnittlich häufig – zumeist mit der Begründung „nicht genehmigungspflichtig“ – abgelehnt.
- Auch für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der **Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe** ist eine mit 32,3 Prozent hohe Ablehnungsrate zu konstatieren.
- Der niedrigste Anteil an genehmigten Verfahren bei einem mit 38,2 Prozent vergleichsweise höchsten Anteil an abgelehnten Verfahren ist für **Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen** zu verzeichnen.
- Für **Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen oder Störungen** wird ebenfalls ein niedriger Anteil genehmigter Verfahren (56,3 %) deutlich. Für diese Gruppe ist ein hoher Anteil an vor Verfahrenseröffnung bereits beendeten Maßnahmen zu verzeichnen.
- Für Kinder und Jugendliche in sonstigen **Einrichtungen** wie Schulen mit Internat, Wohneinrichtungen, Kindergärten, der Kurzzeitpflege und dem Hospiz sowie bei Anträgen, die sich auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, sind im Vergleich hohe Anteile an Genehmigungen zu finden.

Überwiegend wurden die Ablehnungen mit einer fehlenden Genehmigungspflicht aufgrund der fehlenden Einschränkung der Fortbewegung bzw. der nicht vorhandenen Fähigkeit zur zielgerichteten Fortbewegung begründet.

## 4.9 Genehmigte Zeiträume der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen

Der Spannweite der beantragten Dauern (vgl. 4.5) folgend, haben auch die genehmigten Höchstdauern eine hohe Spannweite:

- 24,3 Prozent der genehmigten Dauern beziehen sich auf einen Zeitraum bis zu 14 Tage,
- 19,8 Prozent der Genehmigungen richten sich auf 15 bis 42 Tage,
- 23,4 Prozent der Genehmigungen auf 43 bis 364 Tage und
- 16,5 Prozent der Genehmigungen richten sich auf genau ein Jahr.

- In 77 Genehmigungen lag die Höchstdauer über der gesetzlichen Maximalhöchstdauer von einem Jahr.
- Die durchschnittliche Genehmigungsdauer liegt bei 178,2 Tagen.

Zu den Beschlüssen im **Hauptsacheverfahren** ist festzuhalten:

- Es finden sich zwölf Prozent Genehmigungen für bis zu sechs Wochen, also 42 Tage,
- mit 28,6 Prozent ein hoher Anteil an Genehmigungen von Höchstdauern für genau ein Jahr und
- ein mit 28,6 Prozent gleich hoher Anteil an Genehmigungen, die über ein Jahr hinausgehen.
- Der Durchschnittswert der genehmigten Dauern liegt bei 298,4 Tagen.
- Die durchschnittlichen genehmigten Höchstdauern in Hauptsacheverfahren sind im Vergleich der Einrichtungstypen für Kinder in Kindertagesstätten mit 429,8 Tagen und für Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit 374,9 Tagen am längsten. Sie liegen bei über einem Jahr.
- Bezogen auf die Diagnosegruppen finden sich für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen (361,7 Tage) und Mehrfachbehinderungen (337,6 Tage) die durchschnittlich längsten Höchstdauern.

Die genehmigten Höchstdauern in den **einstweiligen Anordnungen** weisen folgende Spezifika auf:

- In 77,5 Prozent der Beschlüsse zu den einstweiligen Anordnungen finden sich Genehmigungsdauern von bis zu 42 Tagen, also sechs Wochen.
- Für bis zu drei Monate (43 bis 92 Tage) erfolgten die Genehmigungen in 11,5 Prozent der Verfahren und in weiteren
- elf Prozent der Verfahren wurden Dauern von mehr als drei Monaten genehmigt.
- Die durchschnittliche genehmigte Höchstdauer bei einstweiligen Anordnungen beträgt 51,7 Tage.
- Die längsten Höchstdauern wurden mit durchschnittlich 170,8 Tagen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe genehmigt.
- Dauern für freiheitsentziehende Maßnahmen oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstdauer wurden für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Eingliederungs- und Behindertenhilfe genehmigt.
- Im Vergleich der Diagnosegruppen sind die genehmigten Höchstdauern für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen (98,5 Tage) und Mehrfachbehinderungen (88,3 Tage) am längsten.

#### 4.10 Genehmigungsgrundlage und Beschlussbegründungen

In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die **Genehmigung auf der Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses** (69,0 %). In den **Hauptsacheverfahren** liegt der Anteil der ärztlichen Zeugnisse als ärztliche Grundlage bei 63,4 Prozent, in den **einstweiligen Anordnungen** bei 76,3 Prozent. Ein Teil der ärztlichen Zeugnisse oder Gutachten wurde von Ärzt\*innen anderer Fachrichtungen, z.B. der Kinder- und Jugendmedizin oder der Allgemeinmedizin, erstellt. Ärztliche Gutachten werden am häufigsten für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung eingeholt und am seltensten für Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung.

Die Analyse der **Inhaltsbestandteile der Beschlüsse** (Beschlussstenor und Beschlussbegründung) verweist auf eine unterschiedliche Ausprägung der verschiedenen Beschlusselemente.

Hinsichtlich der **Tatbestandsmerkmale** ist folgendes festzuhalten:

- Am häufigsten, in 78,0 Prozent der Beschlüsse, fand sich ein Nachweis der Verhältnismäßigkeit.
- in 32,3 Prozent der Beschlüsse fand sich der Verweis auf das „Kindeswohl“,
- in 21,6 Prozent der Verweis auf „zeitweise Freiheitsentziehung“,

- in 18,8 Prozent der Verweise auf „regelmäßig“ und
- in 17,2 Prozent der Beschlüsse der Verweise auf „in nichtaltersgerechter Weise“.

Die **Konkretheit** der Beschlüsse kann wie folgt beschrieben werden:

- In fast allen Beschlüssen wird die konkrete freiheitsentziehende Maßnahme benannt (97,6 %).
- Die Benennung der konkreten Anwendungssituation erfolgte in 28,9 Prozent der Beschlüsse.
- In 20,0 Prozent der Beschlüsse wurde die konkrete Anwendungsdauer der Maßnahme benannt und
- in 6,2 Prozent die konkrete Anwendungshäufigkeit.

Die Analyse der Festsetzung von **Rahmenbedingungen** der Umsetzung und Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Beschlüssen zeigt folgendes:

- Am häufigsten finden sich der Verweis auf die Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß (41,7 % der Beschlüsse),
- gefolgt von Verweisen auf „Unbedenklichkeit“ (35,7 %),
- „Dokumentation der Anwendung“ (33,7 %) und
- „permanente Erreichbarkeit“ bei der Anwendung“ (28,1 %).

Im Ergebnis werden viele Begründungen den Anforderungen an die Beschlussbegründung nicht gerecht. Sie erfolgen oft eher formelhaft bzw. standardisiert ohne Bezug zum betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und den Rahmenbedingungen der Einrichtungen. Auch die Voraussetzungen zur Genehmigung und Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen werden häufig formelhaft benannt.

## 5. Wichtige Ergebnisse aus der Perspektive der unterschiedlichen Akteure

Die Erfahrungen der unterschiedlichen Akteur\*innen mit dem familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 1631b Abs. 2 BGB im Mittelpunkt sind vornehmlich durch Interviews, aber auch durch zusätzliche Online-Befragungen unter den Verfahrensbeistand\*innen und Einrichtungen in das Forschungsvorhaben eingeflossen.

### Perspektive der Richter\*innen:

Die Familienrichter\*innen **beurteilen die Genehmigungspflicht** als wichtig und positiv. Sie verweisen auf Informationsdefizite bei den Einrichtungen, auf den großen Zeitdruck bei den Verfahren der einstweiligen Anordnungen und die Belastung aller Akteur\*innen durch den Mangel an verfügbaren Plätzen.

### Perspektive der Verfahrensbeistand\*innen:

In Genehmigungsverfahren nach § 1631b BGB ist die Bestellung von Verfahrensbeistand\*innen nach § 167 Abs. 1 Satz 3 FamFG zur Stärkung der subjektiven Rechte des Kindes zwingend. Aufgabe der Verfahrensbeistand\*innen ist nach § 158b BGB, die Interessen des Kindes festzustellen und diese im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Diese Bestellung hat so früh wie möglich zu erfolgen.

Zunächst zu den Ergebnissen aus der Online-Befragung, an der sich 109 Verfahrensbeistand\*innen beteiligten.

Die Online-Befragung unter Verfahrensbeistand\*innen verweist auf eine hohe Vielfalt der **Professionen** der Verfahrensbeistand\*innen. Am häufigsten vertreten sind Jurist\*innen gefolgt von pädagogischen Berufen. Fast alle Befragten verweisen auf spezielle Weiterbildungen oder Qualifizierungen, darunter am häufigsten Weiterbildungen, die vom Bundesverband BVEB anerkannt werden.

Die **Beteiligung** der befragten Verfahrensbeistand\*innen an den Verfahren erfolgt am häufigsten über Ladungen zu gerichtlichen Terminen (86,9 %), durch die Übertragung der Aufgabe, Gespräche mit Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen (85,7 %) und durch die Anforderung einer

schriftlichen Stellungnahme über die Interessen des Kindes (83,3 %). Diese Ergebnisse der Online-Befragung werden auch durch die Aktenanalyse bestätigt.

Die **Einführung des Genehmigungsverfahrens** bewertet die überwiegende Mehrheit der Verfahrensbeiständ\*innen als wichtig und notwendig bzw. grundsätzlich positiv.

Die **entscheidungsbefugten Sorgeberechtigten** werden von den Verfahrensbeiständ\*innen **häufiger als ausreichend in das Verfahren eingebunden** als ausreichend über das Verfahren informiert eingeschätzt. Dies wird häufiger für Sorgeberechtigte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie als aus den anderen Bereichen eingeschätzt.

Die Einschätzung der befragten Verfahrensbeiständ\*innen zu der mit der Formulierung „**über einen längeren Zeitraum**“ umfassten Dauer der Anwendung für bestimmte freiheitsentziehende Maßnahmen verweist auf Zeiträume unter 60 Minuten. Für Festhalten bzw. „Bärenumarmungen“ wird in der Online-Befragung häufiger die 15 Minuten-Grenze benannt als für Fixierungen. Mehr als ein Drittel (36,6 %) der befragten Verfahrensbeiständ\*innen schätzt die Zeitgrenzen bis zur Genehmigungspflicht manchmal als zu lang ein, weitere 17,1 Prozent schätzen dies als grundsätzlich zu lang ein.

Die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs in „**nicht altersgerechter Weise**“ wird von den Verfahrensbeiständ\*innen an verschiedenen Maßstäben orientiert erlebt. Am häufigsten wird hier auf eine erlebte Einordnung an Kindern gleichen Alters verwiesen, an zweiter Stelle werden Kinder mit ähnlichen Entwicklungsständen als Maßstab erlebt.

Die wesentlichen Ergebnisse aus der Aktenanalyse werden im Folgenden dargestellt.

Hinweise auf die **Beteiligung von Verfahrensbeiständ\*innen** fanden sich nicht in allen Akten:

- In 80,5 Prozent der Hauptsacheverfahren und
- in 58,8 Prozent der einstweiligen Anordnungen fanden sich Hinweise auf eine Beteiligung.

Einhergehend mit dem unterschiedlichen Grad der Beteiligung nach den Verfahrensarten, zeigen sich auch unterschiedliche Beteiligungsanteile nach

- Geschlecht: häufiger bei Jungen (72,2 %) als bei Mädchen (62,5 %),
- dem durchschnittlichen Alter der Kinder: Kinder mit Beteiligung waren im Durchschnitt etwas jünger (Durchschnittsalter von 13,1 zu 13,9 Jahren) und
- dem Durchführungsort der Maßnahme: häufiger für Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe (84,0 %) als für Verfahren in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (61,2 %).

Mit 72,6 Prozent übt die große Mehrheit der bestellten Verfahrensbeiständ\*innen einen juristischen **Beruf** aus.

**Kontaktorte** sind vornehmlich die Einrichtungen, seltener das häusliche Umfeld.

Die erfassten und analysierten **Stellungnahmen** der Verfahrensbeiständ\*innen verweisen auf eine hohe Zustimmungsquote. In 321 von 334 Fällen stimmten die Verfahrensbeiständ\*innen der geplanten freiheitsentziehenden Maßnahme zu. In fünf Fällen wurde bei Ablehnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme auf mildere Mittel verwiesen.

Die Einblicke aus den Interviews auf die Rolle und Funktion der Verfahrensbeiständ\*innen verweisen auf eine hohe Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen im Verfahren. Sie stellen aber auch einen Bezug zu der Qualifikation und verfügbaren Ressourcen der Verfahrensbeiständ\*innen und ihren Einsatzmöglichkeiten und Wirkungen her.

Perspektive der medizinischen Sachverständigen:

Das **ärztliche Zeugnis/Gutachten** stellt eine der wichtigsten Grundlagen für die Entscheidung der Familienrichter\*innen dar, ob eine geplante freiheitsentziehende Maßnahme genehmigungs-bedürftig ist oder nicht.

Die das ärztliche Zeugnis/Gutachten erstellende Person soll nach § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG ein Arzt bzw. eine Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. Für die geschlossene Unterbringung sowie die freiheitsentziehenden Maßnahmen kann das ärztliche Gutachten auch von in Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeut\*innen, Psycholog\*innen, Pädagog\*innen oder Sozialpädagog\*innen erstellt werden. Dies gilt nicht für das ärztliche Zeugnis.

Sowohl in den Interviews mit den ärztlichen Gutachter\*innen als auch den Familienrichter\*innen wird deutlich, dass es einen **Mangel an medizinischen Sachverständigen** gibt. Die für das Zeugnis oder Gutachten inhaltsleitenden Fragen der Familienrichter\*innen seien nach Beobachtungen der interviewten Personen präziser geworden, die **Prüfung milderer Mittel** werde aber nicht immer eingefordert. Dennoch würde diese Prüfung beim Erstellen der Zeugnisse oder Gutachten „mitschwingen“. Zudem würden sie ihre Empfehlungen mit den Einrichtungen abgleichen, um den Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Soweit es vom Entwicklungsstand her möglich ist, werden die **Kinder und Jugendlichen** nach Aussagen der Gutachter\*innen in den Erstellungsprozess der Gutachten **einbezogen**.

Mehrheitlich empfanden die Gutachter\*innen die **Beschlussdauern** und die **Höchstdauern** passend.

Sie verweisen zudem darauf, dass die **Profession** des medizinischen Sachverständigen nach dem Krankheitsbild festgelegt werden sollte, vor allem bei komplexeren Fällen könnten es auch andere Fachprofessionen sein.

#### Perspektive der Einrichtungen:

Zu den hauptsächlichen Einrichtungen, in denen die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB wahrscheinlich ist, gehören Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe. Es gibt aber auch darüber hinaus Einrichtungen, wie Schulen, Wohneinrichtungen, und Kinderkrankenhäuser, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB angewandt werden könnten.

An der Online-Befragung haben sich 40 Einrichtungen mit Erfahrungen im Genehmigungsverfahren nach § 1631b Abs. 2 BGB beteiligt.

**Unsicherheiten** ergeben sich für die Einrichtungen an folgenden Punkten:

- Umgang mit der Situation bis zur erfolgten Genehmigung (53,8 %),
- den Umgang mit eskalierenden Situationen ohne Genehmigung (48,1 %),
- Unsicherheiten darüber, welche Maßnahmen genehmigungspflichtig sind (28,8 %) sowie
- das Prüfen und Ausschließen anderer milderer Mittel (23,1 %).

Der größten Unsicherheit, den **Zeiten ohne Genehmigung** wird am häufigsten begegnet durch:

- eine detaillierte Dokumentation der Vorfälle und der Reaktionen der Einrichtungen (60,8 %),
- eine Absprache der zwischenzeitlichen Vorgehensweise mit den Eltern (45,1 %),
- eine Nichtaufnahme der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (23,5 %) sowie
- die Hinzuziehung der Polizei (21,6 %).

Eine hohe **Sicherheit aus den Beschlüssen** ziehen die Einrichtungen vor allem für die Art der genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahme sowie den Anwendungszeitraum. Im Vergleich dazu gehen die Aussagen zur Sicherheit aus den Beschlüssen hinsichtlich der konkreten Situation für die Anwendung und der maximalen Anwendungsdauer einer einzelnen freiheitsentziehenden Maßnahme weit stärker auseinander. In der Tendenz eher selten ist nach Ansicht der befragten Einrichtungen den Beschlüssen zu entnehmen, ob und welche milderen Mittel vor Anwendung einer Maßnahme zu prüfen seien, dass die Anwendung der Maßnahme zu dokumentieren ist sowie die Beobachtung und Begleitung des Kindes bzw. ständige Erreichbarkeit des Personals bei der Anwendung der Maßnahmen.



Im Rahmen der Aktenanalyse wurden 124 **Stellungnahmen von Einrichtungen** analysiert:

- 42 entsprachen dem ärztlichen Zeugnis,
- 40 Stellungnahmen beschrieben die Situationen und Verhaltensweisen des Kindes, die zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen können,
- 28 Stellungnahmen verwiesen auf Schutzbedarfe des Kindes in verschiedenen Situationen und
- fünf Stellungnahmen verweisen auf die Ermöglichung von Teilhabe und Teilnahme am Alltagsgeschehen.

In den Interviews mit den Einrichtungen wird deutlich, dass die Genehmigungspflicht positiv wahrgenommen wird, es allerdings wenig Unterstützung in der praktischen Umsetzung gab. Die Einrichtungen berichten darüber, dass sie Eltern oder Sorgeberechtigte zur **Antragstellung beraten**, dabei aber auch Überforderungssituationen erleben.

Die **Landesjugendämter und andere Aufsichtsbehörden** werden zum Teil stärker in ihrer Kontroll- als in ihrer Beratungsfunktion wahrgenommen.

Alle besuchten Einrichtungen berichten von **Maßnahmen im Sinne eines Schutzkonzeptes** und einer Art Beschwerdemanagement. Die kritische Reflexion einer Einrichtung bewertet die geringe Zahl der Beschwerden als ein potenzielles Zeichen dafür, dass das Beschwerdesystem nicht niedrigschwellig genug sein könnte. Aus Sicht der Einrichtungen wird vor allem der Begriff „**in nicht altersgerechter Weise**“ unterschiedlich ausgelegt.

Perspektive der fallführenden Behörden und Aufsichtsbehörden:

Die Landesjugendämter sind die Aufsichtsbehörden von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die örtlichen Jugendämter, fungieren als fallführende Behörde, wenn Kinder und Jugendliche aus ihrem Wohneinzugsbereich betroffen sind. Das örtliche Jugendamt ist als fallführende Behörde gemäß § 167 Abs. 1 i.V.m. § 315 FamFG Beteiligte im Verfahren und sollte angehört werden.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen auf, dass

- sich in 133 der analysierten Akten Hinweise auf die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe fanden und
- sich darunter 100 Stellungnahmen und 28 Anträge in der Rolle als Amtsvormund befanden.

Insgesamt konnten 99 Stellungnahmen analysiert werden:

- In 76 Stellungnahmen (76,8 %) erfolgte eine **Zustimmung** zur geplanten freiheitsentziehenden Maßnahme,
- fünf Stellungnahmen (5,0 %) **lehnten** die Genehmigung **ab** und
- elf Stellungnahmen (11,1 %) beschrieben die familiäre und/oder kindliche Situation, **ohne sich** klar für oder gegen die geplante freiheitsentziehende Maßnahme **zu positionieren**.
- Sechs Jugendämter (6,1 %) erklärten, dass sie aus unterschiedlichen Gründen **keine Stellungnahme** abgeben oder zum Sachverhalt Stellung nehmen können.
- In sieben Stellungnahmen finden sich **Verweise auf mildere Mittel** oder darauf, dass die zu genehmigende freiheitsentziehende Maßnahme nur als letztes Mittel angewandt werden darf.

Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die fallführenden Behörden von den befragten **Familienrichter\*innen** und **Landesjugendämtern** als sich wenig aktiv in die Verfahren einbringend beschrieben werden. Die Gründe dafür werden vornehmlich den knappen personellen Ressourcen zugeschrieben.

Die befragten **fallführenden Jugendämter** betonen vor allem den Mangel an geeigneten Plätzen, der bei Blick auf das Genehmigungsverfahren grundsätzlich beachtet werden müsse. Die Familienrichter\*innen werden als engagiert und die Zusammenarbeit als gut beschrieben.

Die **aufsichtführenden Behörden** sind nicht in die familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren involviert. Das führt aus ihrer Perspektive dazu, dass Maßnahmen familiengerichtlich genehmigt werden, die die Aufsichtsbehörde aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht genehmigen würde. Den Familienrichter\*innen fehlt im Verfahren das Wissen zur Betriebserlaubnis. Hier müsste die Informationskette geschlossen werden.

Sowohl aus der kontrollierenden als auch aus der beratenden Funktion der Aufsichtsbehörden heraus, gibt es Hinweise auf eine **hohe Dunkelziffer**. Einem Teil der Einrichtungen fehlt die Sensibilität für die Genehmigungspflicht, bei einem anderen Teil könnten strukturelle Rahmenbedingungen, wie Personalknappheit oder fehlende Kriseninterventionskonzepte, zu einer falschen Anwendung von Maßnahmen führen.

Aus Sicht der aufsichtführenden Behörden liegen die **Schwierigkeiten in der Beratung** von Einrichtungen auch in der unterschiedlichen Interpretation und Auslegung der gesetzlichen Vorgaben durch die Familienrichter\*innen und der zum Teil unkonkreten Beschlüsse.

#### Perspektive auf und von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher:

Die Berichte der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Perspektive der Eltern bzw. Vormundschaft innehabenden Personen zeigen die **hohe Abhängigkeit von der individuellen Situation** bei der Wahrnehmung der Genehmigungspflicht.

Deutlich wird aus den Schlaglichtern, wie wichtig **Kommunikation und Information** mit Kindern und Eltern in dem gesamten Prozess sind. So sind beispielsweise den befragten Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Beschwerde weniger bewusst. Eine externe Beratung und Information wäre aus Elternperspektive hilfreich.

## 6. Auswirkungen der Regelungen

Die Ergebnisse zeigen, dass insgesamt drei Faktoren in die Bewertung der Reform einbezogen werden müssen:

- die Rahmenbedingungen, unter denen die Genehmigungspflicht anzuwenden ist,
- die Sensibilität und das Bewusstsein für das Setting, in das die Genehmigungspflicht fällt und die zu genehmigenden Maßnahmen,
- das Wissen der beteiligten Akteur\*innen zum Genehmigungsprozess.

Die **Rahmenbedingungen** sind durch eine Knappheit der Plätze und Ressourcen, thematisiert vor allem für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe, gekennzeichnet. Diese Knappheit trifft auf Kinder und Jugendliche in – zum Teil prekären – hoch individuellen Situationen, die zudem in einigen Fällen auch durch einen immensen Zeitdruck gekennzeichnet sind. Die Anlage des Gesetzes mit seinem Genehmigungsansatz für die Zukunft verschärft den Zeitdruck.

Eine Kenntnis der Gesetzesreform kann – das zeigen vor allem die Ergebnisse der Interviews – nicht gleichgesetzt werden mit einem Bewusstsein über den Geltungsbereich. Damit das Gesetz seine Schutzwirkungen voll entfalten kann, muss im gesamten Einrichtungsfeld eine **Sensibilität und ein Bewusstsein** über das Setting der Genehmigungspflicht sowie die genehmigungspflichtigen Maßnahmen an sich bestehen. Neben dem Bewusstsein über das institutionelle Setting für die Genehmigungspflicht ist eine Sensibilität in den Einrichtungen dafür erforderlich, bei welchen konkreten Maßnahmen es sich nach der Regelung des § 1631b Abs. 2 BGB um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt,

insbesondere, ab wann freiheitsentziehende Maßnahmen „über einen längeren Zeitraum“ andauern könnten und damit genehmigungspflichtig sind.

Es ist anzunehmen, dass das **Wissen** der beteiligten Akteur\*innen zum Verfahren ungleich verteilt ist. Hierbei befinden sich insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie die Eltern in einer nachteiligen Position. Diese unterschiedliche Wissensbasis kann sich sowohl auf das Genehmigungsverfahren an sich als auch auf die Phase der Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen dahingehend auswirken, dass Folgen und Alternativen schlechter eingeschätzt werden können und Handlungsmöglichkeiten nicht erkannt werden.

Hinsichtlich der **Umsetzung des Genehmigungsverfahrens in der Familiengerichtsbarkeit** verweisen die Ergebnisse der Aktenanalyse auf deutliche Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben. Eine einheitliche Vorgehensweise ist nicht zu beobachten. Dies erschwert die Bewertung des Gesetzes an sich, da die Praxis den Vorgaben nicht vollumfänglich nachkommt. Gleichzeitig verweist es aber auch auf die Grenzen des Gesetzes unter den Rahmenbedingungen, die sich in der Praxis finden.

Mit Blick auf die **Umsetzung in den Einrichtungen** zeigen die Ergebnisse, dass die Art und Weise der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in den Einrichtungen in Teilen nicht systematisch beobachtet werden kann. Fehlendes Bewusstsein von Einrichtungen, unzureichende Qualitätssicherungskonzepte, die Informationslücke zur Betriebserlaubnis sowie die unterschiedliche Anwendung des Gesetzes durch die Familienrichter\*innen und zu unkonkrete Beschlüsse legen eine hohe Heterogenität im Umgang der Einrichtungen mit dem familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren nahe. Die Schutzwirkung des Gesetzes reicht, so wie es in der Praxis umgesetzt wird, bis zur Genehmigung der Maßnahmen, aber nicht mehr in alle konkreten Anwendungssituationen hinein. Eine Kontrolle der Umsetzung der familiengerichtlichen Beschlüsse erfolgt nicht.

Bezogen auf das **Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab** lassen die Ergebnisse darauf schließen, dass die erforderliche Abwägung der Schwere des Grundrechtseingriffs gegen den Nutzen des verfolgten Zweckes durch die Ermittlung der abstrakten Wertigkeit von Mittel und Zweck, der Ermittlung der konkreten Schwere des Eingriffs und die Ermittlung des konkreten Grads der Zweckerreichung zur Abwägung, nicht in allen Fällen entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgt, was zu erheblichen Schutzlücken der Kinder und Jugendlichen führt.

Potenzielle Schutzlücken können damit für die Kinder und Jugendlichen durch

- nicht wahrgenommene Genehmigungspflichten der Einrichtungen,
- die unterschiedliche Auslegung der Begriffe „über einen längeren Zeitraum“ und „in nicht altersgerechter Weise“,
- die nicht vollumfängliche Bestellung von Verfahrensbeiständ\*innen in den Genehmigungsverfahren,
- fehlende Anhörungen der Kinder und Jugendlichen,
- die Dauern der Verfahren und damit einhergehend einen nicht unerheblichen Anteil an Maßnahmen, die bereits beendet waren, bevor das Verfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde,
- die Überschreitung gesetzlicher Höchstdauern für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen,
- eine zu geringe Reflexion milderer Mittel im Verfahren,
- die Informationslücke zur Betriebserlaubnis im Verfahren,
- zu wenig aussagekräftige Beschlüsse,
- eine kaum vorhandene Rechtsfortbildung aufgrund eines geringen Beschwerdeaufkommens,

- das Fehlen eines systematischen Gesamtüberblicks aufgrund vieler Schnittstellen über die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in den Einrichtungen,
- fehlende Prozesse der Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse und
- fehlende adäquate Beschwerdewege entstehen.

Sie können Auswirkungen darin zeigen, dass

- die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihre individuelle Situation zu wenig berücksichtigt werden,
- freiheitsentziehende Maßnahmen ungenehmigt angewendet werden,
- freiheitsentziehende Maßnahmen nicht gemäß dem Beschluss angewendet werden,
- freiheitsentziehende Maßnahmen nicht adäquat begleitet werden und
- dass freiheitsentziehende Maßnahmen ohne erneute Überprüfung zu lang angewendet werden.

## 7. Empfehlungen und Regulierungsvorschläge aufgrund der Analysen

### (1) Grundsätzliche Sensibilisierung zum Thema Freiheitsentziehung notwendig

**Empfehlung:** Hierzu ist eine breite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Das Thema der Freiheitsentziehung ist auch in Ausbildungs- und Fortbildungsangebote von Erzieher\*innen, Pädagog\*innen und anderen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu integrieren. Darüber hinaus müssen Eltern in die Lage versetzt werden, freiheitsentziehendes Handeln bzw. Maßnahmen zu erkennen. Aus diesem Grund muss sich die Sensibilisierung auf alle Schnittstellen, an denen Eltern mit ihren Kindern mit dem pädagogischen System, dem Gesundheitssystem und dem Hilfesystem in Berührung kommen, erstrecken.

### (2) Grundsätzliche Sensibilisierung zum familiengerichtlichen Genehmigungsbedarf freiheitsentziehender Maßnahmen ist notwendig

**Empfehlung:** Hierzu wird eine Öffentlichkeitsarbeit zum Thema freiheitsentziehender Maßnahmen, ähnlich der Kampagne, die derzeit zum Betreuungsrecht stattfindet, in adressat\*innengerechter Sprache<sup>2</sup>, empfohlen. Besonderes Augenmerk ist auf das Erreichen auch der Einrichtungen, die zu den „sonstigen Einrichtungen“ zählen, zu richten. Eine breite Öffentlichkeitsarbeit muss die entsprechenden Kanäle und Multiplikatoren kennen und berücksichtigen.

### (3) Zur Sicherstellung der notwendigen Ressourcen ist auch ein politischer Diskurs notwendig

**Empfehlung:** Die Akteur\*innen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben umfangreich wahrnehmen zu können. Hierzu sind alle hieran beteiligten haushaltsgebenden Stellen für die Wichtigkeit der ausreichenden Ressourcen zu sensibilisieren und ebenso der Diskurs im politischen System auf allen Ebenen sachlich und umfassend zu führen.

### (4) Umfassendes Systemwissen ist bei allen Akteur\*innen notwendig

**Empfehlung:** Die Unterstützung des Aufbaus von interprofessionellen und regionalen Arbeitsgruppen und die Aufbereitung von Fallbeispielen zur Verdeutlichung von den am Kindeswohl orientierten Abläufen werden empfohlen.

### (5) Stärkung der Eltern und sorgeausübenden Personen durch Verfahrenslots\*innen und Beratungsangebote

**Empfehlung:** Eltern könnten – ähnlich wie im SGB VIII vorgesehen – durch Verfahrenslots\*innen unterstützt werden. Diese werden ab dem 01.01.2024 nach § 10b SGB VIII z.F. zur Unterstützung von Eltern, aber auch von Kindern und Jugendlichen, bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen

---

<sup>2</sup> siehe: [https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html).

der Eingliederungshilfe und bei der Verwirklichung der Inanspruchnahme von Rechten durch die örtlichen Jugendämter eingesetzt. Hier könnte der Aufgabenkreis erweitert werden. Zudem könnten allgemeine Beratungsstellen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen als niedrigschwelliges Angebot geschaffen werden.

#### **(6) Hohe Transparenz für Kinder und Jugendliche erforderlich**

**Empfehlung:** Es sollten Regelungen zur Vor- und Nachsorge der Anwendung von freiheits-entziehenden Maßnahmen geschaffen werden. Bei der Etablierung einer Nachsorge ist zwingend die Perspektive des Kindes bzw. des\*der Jugendlichen zu dokumentieren und in das Monitoring zu überführen.

**Empfehlung:** Die Verlängerung der Beauftragung der Verfahrensbeiständ\*innen zur Absicherung der Nachsorge und Klärung, ob Rechtsmittel ergriffen werden sollen, wird empfohlen, da auch die Umstellung auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 62 Abs. 1 FamFG Gegenstand eines Verfahrens<sup>3</sup> sein kann.

#### **(7) Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen**

**Empfehlung:** Die Konkretisierung der Regelungen zu den Gewaltschutzkonzepten ist sowohl in § 37a SGB IX als auch im § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII um Sanktionen zu erweitern. Bisher sind außer der Möglichkeit, keine Betriebserlaubnis zu erteilen oder diese wieder zu entziehen, keine Sanktionen an die Nichterstellung oder Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten geknüpft. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Gewaltschutzkonzepte als obligatorische Voraussetzung in die LQE-Verhandlung zwischen Trägern und Kommune zu integrieren.

**Empfehlung:** Die Einrichtungen und Träger sollten verpflichtet werden, an der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen mitzuwirken. Insbesondere der Entwicklung von ausreichenden Raum- und Personalkonzepten kommt eine hohe Bedeutung zu.

#### **(8) Klarstellung zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne Genehmigung**

**Empfehlung:** Entwicklung von Fallbeispielen zu den Regelungen des § 1631b Abs. 2 Satz 2 i.V.m Abs. 1 Satz 3 BGB und deren Weitergabe an Einrichtungen

**Empfehlung:** Es ist klarzustellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Genehmigung nicht angewandt werden dürfen, außer wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Jede Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ist als besonderes Vorkommnis an die Landesjugendämter zu melden.

**Empfehlung:** Wenn aus der Perspektive von Einrichtungen die Verfahrensdauer zu lang ist, sollten diese dazu verpflichtet werden, das örtliche Jugendamt in das weitere Vorgehen einzubinden.

**Empfehlung:** Die Anwendung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots nach § 155 FamFG auf die Verfahren der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen ist zu prüfen, es wird ggf. eine Änderung empfohlen.

**Empfehlung:** Die Ausstattung der Gerichte mit ausreichendem Personal ist notwendig, um die Rechte der Kinder und Jugendlichen abzusichern. Insbesondere für die neuen Bundesländer könnte dies von erheblicher Wichtigkeit sein, da eine größere Pensionierungswelle bevorsteht.

#### **(9) Der Nichteinhaltung von Verfahrensregeln muss entgegengewirkt werden**

**Empfehlung:** Die Sensibilisierung und Fortbildung der Familienrichter\*innen für die kindorientierte Bedeutung der Verfahrensbeiständ\*innen ist unerlässlich. Eine themenbezogene Fortbildungspflicht würde die Sensibilisierung unterstützen.

**Empfehlung:** Die Beratung und Nachsorge durch Verfahrensbeiständ\*innen nach Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen könnte zu einer verstärkten Nutzung der Rechtsmittel führen.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu OLG Hamburg vom 17.11.2020 – 12 UF 101/20, NJW-RR 2021, 6 = NZFam 2021, 166.

**Empfehlung:** Die Beschlussbegründung hat in adressat\*innengerechter Sprache zu erfolgen. Dies muss die Rechtsmittelbelehrungen einschließen.

**Empfehlung:** Es muss ein kindgerechtes Beschwerdemanagementsystem in den Einrichtungen und darüber hinaus geschaffen und etabliert werden. Vorbild für interne Beschwerdestrukturen könnten die Vertretungen der Bewohner\*innen in den Einrichtungen nach den Gewaltschutzkonzepten sein. Externe Beschwerdestrukturen – Ombudsstellen, Beratungs- und Unterstützungsstellen – könnten sich an den Strukturen der Antidiskriminierungsstellen orientieren.

**Empfehlung:** Die Jugendämter sind als Muss-Beteiligte zu benennen.

#### **(10) Ärztliches Zeugnis in Hauptsacheverfahren nicht ausreichend**

**Empfehlung:** Einführung der Erforderlichkeit eines ärztlichen Gutachtens im Hauptsacheverfahren im Verfahrensrecht; Streichung von § 167 Abs. 6 Satz 3 FamFG sowie Sicherstellung, dass § 321 Abs. 2 FamFG keine Anwendung findet.

#### **(11) Beteiligung weiterer Sachverständiger zur Prüfung milderer Mittel**

**Empfehlung:** Die Beteiligung eines bzw. einer weiteren Sachverständigen mit z.B. (sozial-) pädagogischem, sozialarbeiterischem oder pflegerischem Hintergrund, um festzustellen, dass keine milderen Mittel vorliegen, wird empfohlen.

#### **(12) Informationslücken zur Betriebserlaubnis sind zu beheben**

**Empfehlung:** Zwingende Vorlage der Zulassung der Einrichtung zur Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen und der entsprechenden Auflagen beim Familiengericht durch das örtliche Jugendamt. Dieses hat sich die Zulassung vor der Anhörung durch das Landesjugendamt übersenden zu lassen.

#### **(13) Erweiterung der Genehmigungspflicht auf die allgemeine Bewegungsfreiheit**

**Empfehlung:** Die Erweiterung der Genehmigungspflicht auf allgemeine Bewegungsfreiheit wird empfohlen, eine Beschränkung nur auf die Fortbewegungsfreiheit scheint nicht angemessen.

#### **(14) Erweiterung der Genehmigungspflicht auf Zwangsbehandlungen**

**Empfehlung:** Die Erweiterung der Genehmigungspflicht auf Zwangsbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen wird empfohlen.

#### **(15) Sensibilisierung für die unbestimmten Rechtsbegriffe „in nicht altersgerechter Weise“ und „regelmäßig“ und Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffs „über einen längeren Zeitraum“**

**Empfehlung:** Die Sensibilisierung von und Weitergabe von Informationen an Akteur\*innen, z.B. anhand von Fallbeispielen, unterstützt den Umgang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen. Kinderrechtsbasierte Empfehlungen sollten erarbeitet werden, um die Auslegung zu vereinheitlichen. Unterstützen könnte auch ein Monitoring.

**Empfehlung:** Die Streichung des Begriffs „über einen längeren Zeitraum“ aus dem § 1631b Abs. 2 BGB, da jede freiheitsentziehende Maßnahme für Kinder und Jugendliche eine erhebliche Belastung darstellt, wird empfohlen.

#### **(16) Der Überschreitung der gesetzlichen Höchstdauern in den Genehmigungen ist entgegenzuwirken**

**Empfehlung:** Eine Sensibilisierung und Wissensvermittlung der am Verfahren Beteiligten im Rahmen von Informations- und Fortbildungskampagnen schafft hierzu wichtige Grundlagen.

#### **(17) Der unzureichenden Begründung von Beschlüssen ist entgegenzuwirken**

**Empfehlung:** Eine Sensibilisierung und Wissensvermittlung der am Verfahren Beteiligten im Rahmen von Informations- und Fortbildungskampagnen könnte dem Abhilfe schaffen und zur Korrektur durch eine verstärkte Einlegung von Rechtsmitteln führen.

**Empfehlung:** Eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch kindgerechte und niedrigschwellige Beschwerde- und Unterstützungsstrukturen in den Einrichtungen und niedrigschwellige Zugänge zu externen und einrichtungsunabhängigen Beschwerdemöglichkeiten ist zu empfehlen.

**Empfehlung:** Die Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrungen sind in eine adressat\*innengerechte, und ggf. einfache Sprache zu überführen. Die Gerichte sind zudem nach § 319 Abs. 2 FamFG zur Erörterung des Verfahrens, des Ergebnisses des übermittelten Gutachtens und der möglichen Dauer der Maßnahme verpflichtet. In den Verfahren, in denen das aufgrund der individuellen Situation nicht möglich ist, sollte dies im Rahmen der Nachsorge nachgeholt werden.

**Empfehlung:** Eine Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse durch die Landesjugendämter sowie die Verfahrensbeistand\*innen sollte implementiert werden. Dazu ist die verpflichtende Weitergabe der Beschlüsse an die Landesjugendämter und die Meldung als besonderes Vorkommnis erforderlich.

#### **(18) Verpflichtende Weiterbildung in Deeskalation und Krisenintervention**

**Empfehlung:** Eine Verpflichtung der Beschäftigten, die in den Einrichtungen freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, beaufsichtigen und dokumentieren, zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Deeskalation und Krisenintervention sollte eingeführt werden. Dies ist durch die Landesjugendämter mit der Zulassung zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen für diese Einrichtungen zu kontrollieren.

#### **(19) Etablierung eines gemeinsamen Verfahrens für freiheitsentziehende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit seelischen, anderen und Mehrfachbehinderungen**

**Empfehlung:** Förderung der besseren Kommunikation unter den Akteur\*innen mit dem Ziel, das Vorgehen bei Zwangsmaßnahmen sowie zu ihrer Vermeidung untereinander abzustimmen. Vorgesehen sind die Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, §§ 117, 19 SGB IX, wobei die Regelungen des Gesamt- und Hilfeplanverfahrens bei der Teilhabeplanung nach § 21 SGB IX ergänzend gelten. Die Möglichkeit, Einrichtungen zu beteiligen, ist zumindest in § 36 SGB VIII vorgesehen. Hier empfiehlt es sich, aufbauend auf diesen Regelungen, ein gemeinsames Verfahren für freiheitsentziehende Maßnahmen – unabhängig, ob es sich um Kinder und Jugendliche mit seelischen oder anderen sowie Mehrfachbehinderungen handelt – bereits jetzt zu etablieren.

#### **(20) Bessere Abstimmung der Schnittstellen zwischen Teilhabeakteur\*innen ist notwendig**

**Empfehlung:** Die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Teilhabeakteur\*innen müssen besser aufeinander abgestimmt werden.

#### **(21) Systematische Beobachtung über ein Monitoring notwendig**

**Empfehlung:** Solange keine Rechtsfortbildung aufgrund eines funktionierendes Rechtsmittelsystems erfolgt, kann nur über ein Monitoring einer nicht verfahrensbeteiligten Stelle, welches z.B. alle vier Jahre stattfindet, eine Reflexion über die praktische Umsetzung gewährleistet werden. Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen ist hierbei zu berücksichtigen.

**Empfehlung:** Die Ergebnisse der hier vorliegenden Evaluation sollten in der breiten Öffentlichkeit einen ersten Reflexionsprozess in Gang setzen.

**Empfehlung:** Die Möglichkeiten der Schaffung von Strukturen einer Kollektiv- oder Verbandsklage als ein niedrigschwelliger Ansatz für Beschwerden sollte geprüft werden.